



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



Vereinsatzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 57635 Weyerbusch.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.“, im weiteren Verein genannt, hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen und den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des freiwilligen Feuerwehrwesens, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen mit ortsnahen und überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen.
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - c) die Betreuung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Teilnahme an nationalen und internationalen Feuerwehrwettbewerben zu unterstützen,
 - f) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen,
 - g) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen

Vorsitzender: Reinhold Jung, Hohlweg 2a, 57635 Oberirsen, Email: jung_reinhold@t-online.de

Stellv. Vorsitzender: Michael Imhäuser. Auf der Heide 17a, 57635 Oberirsen, Email: michael.imhaeuser@t-online.de



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde bzw. in den Gemeinden des Löschbezirkes.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung (ehemalige Angehörige der Einsatzabteilung nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze),
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (soweit vorhanden),
- f) den Mitgliedern von Unterabteilungen (soweit vorhanden).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Vorsitzender: Reinhold Jung, Hohlweg 2a, 57635 Oberirsen, Email: jung_reinhold@t-online.de

Stellv. Vorsitzender: Michael Imhäuser. Auf der Heide 17a, 57635 Oberirsen, Email: michael.imhaeuser@t-online.de



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es besteht keine Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- (4) Aktive Mitglieder des Vereins sind Personen, die der Einsatzabteilung des Löschzuges Weyerbusch der Verbandsgemeinde Altenkirchen als gemeindliche Einrichtung gem. LBKG in der jeweils gültigen Fassung angehören (siehe § 3 a).
- (5) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und
 - a) nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
 - oder
 - b) aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Ansonsten wird angestrebt, dass der Altersabteilung nur diejenigen Feuerwehrleute zugeordnet werden, die mindestens 50 Jahre alt sind oder mindestens 25 Jahre aktiv in der Einsatzabteilung tätig waren.
Hierüber entscheidet der Vorstand.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Gleiches gilt für juristische Personen.
- (7) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

Ehemalige aktive Feuerwehrleute, die die Bedingungen für die Altersabteilung (siehe § 4 Absatz 5) noch nicht erfüllen, werden als fördernde Mitglieder geführt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Ausnahmefälle müssen durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- oder



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



- b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
oder
- c) mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate und nach zweimaliger Zahlungsaufforderung weiterhin im Zahlungsverzug ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Absatz 2 entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds ist gegenüber dem Auszuschließenden schriftlich zu begründen.

Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) freiwillige Zuwendungen (Geld- und/oder Sachspenden),
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) einnahmefördernde öffentliche Veranstaltungen,
 - e) sonstige Einnahmen.
- (2) Vom Mitgliedsbeitrag befreit werden die Ehrenmitglieder nach § 3 c).

In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine mögliche Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird in der Zeitung „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)“ veröffentlicht. Als zusätzliche Informationsquelle über die Einberufung der Mitgliederversammlung kann ein entsprechender Aushang am Feuerwehrgerätehaus in Weyerbusch erfolgen.
- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Über den Antrag eines Mitglieds, die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ändern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die alle drei Jahre zu wählen sind,
- g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein. Er eröffnet und leitet die Versammlung, erteilt und entzieht den Rednern das Wort. Im Verhinderungsfall beider Personen ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Entsprechendes gilt auch für Vorstandssitzungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung). Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich in geheimer Wahl und mittels Stimmzetteln durchgeführt.
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los durch den Wahlleiter, wer gewählt ist.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer (Kassierer),

Vorsitzender: Reinhold Jung, Hohlweg 2a, 57635 Oberirschen, Email: jung_reinhold@t-online.de

Stellv. Vorsitzender: Michael Imhäuser. Auf der Heide 17a, 57635 Oberirschen, Email: michael.imhaeuser@t-online.de



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



- d) dem stellvertretenden Rechnungsführer,
 - e) dem Geschäftsführer (Schriftführer),
 - f) zwei Beisitzern aus der Gruppe gemäß § 3 a) (aktive Mitglieder der Einsatzabteilung).
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
Soweit der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, ist der Rechnungsführer zur Vertretung befugt.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
Nachwahlen von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Vorsitzender: Reinhold Jung, Hohlweg 2a, 57635 Oberirschen, Email: jung_reinhold@t-online.de

Stellv. Vorsitzender: Michael Imhäuser. Auf der Heide 17a, 57635 Oberirschen, Email: michael.imhaeuser@t-online.de



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Weyerbusch e.V.



- (3) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. In den anderen Fällen darf der Rechnungsführer Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Anordnung zur Auszahlung (Weisung) erteilt hat.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer die Rechnungsführung gegenüber den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeindefeuerwehr Altenkirchen – Löschzug Weyerbusch –, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat. Sollte der Löschzug Weyerbusch nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Altenkirchen bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.05.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weyerbusch, den 14.05.2017

Vorsitzender: Reinhold Jung, Hohlweg 2a, 57635 Oberirsen, Email: jung_reinhold@t-online.de

Stellv. Vorsitzender: Michael Imhäuser. Auf der Heide 17a, 57635 Oberirsen, Email: michael.imhaeuser@t-online.de